

Der "schuldloseste Teil" : Wolleraus Rolle während der Kantonstrennung 1833

Autor(en): **Meyerhans, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der «schuldloseste Teil» – Wolleraus Rolle während der Kantonstrennung 1833

Andreas Meyerhans



Wollerau nach 1900.

Im April 1833 wurde der «Kanton Schwyz äusseres Land» von der Tagsatzung als Halbkanton anerkannt. Damit war der Kanton in zwei Lager gespalten und ein seit 1831 faktisch vorherrschender Zustand eidgenössisch besiegelt. Die Rolle des Bezirks Wollerau und seiner Behörden, die sich auf die Seite von Altschwyz geschlagen hatten, sorgte damals schon für viel Gesprächsstoff. Ihr soll hier nach einer allgemeinen Übersicht näher auf die Spur gegangen werden.

Gleiche Rechte für alle Kantonsbürger – das Provisorium

Am 13. November 1830 reichten die Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon eine Denkschrift ein, die eine die Gleichberechtigung von Bürgern und Bezirken respektierende Verfassung forderte. Sie fanden damit beim von Altschwyz dominierten Kantonsrat aber kein Gehör. Daraufhin fassten am 6. Januar 1831 in Lachen gegen 3000 Personen aus den Bezirken March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küssnacht den Beschluss, dem Alten Land eine Frist von drei Wochen einzuräumen, um Reformen an die Hand zu nehmen. Am 23. Januar erklärte sich die Schwyzer Bezirkslandsgemeinde bereit, auf der Basis des Grundvertrages von 1814 und der Verfassung von 1821 eine neue Kantonsverfassung auszuarbeiten. Damit gaben sich die äusseren Bezirke aber nicht zufrieden. Am 20. Februar sprach sich der Bezirksrat March für die administrative Trennung vom Alten Land aus. Dem Beispiel folgten bis im Juni Einsiedeln, Pfäffikon und Küssnacht. In dieser angespannten Lage schaltete sich die Tagsatzung ein. Ende Juli präsentierte sie einen Einigungsvorschlag. Die Landsgemeinde in Ibach verwarf ihn und verbat sich jedwelche eidgenössische Einmischung. Eine Einigung war vorläufig unmöglich geworden.

Der «Kanton Schwyz äusseres Land»

Im Januar 1832 unternahm Schwyz einen Anlauf zur Wiedervereinigung. Um einer drohenden Spaltung innerhalb der liberalen Kräfte vorzubeugen, schnürten die vier Bezirke am 6. Mai 1832 mit ihrem Ja zur Verfassung des «Kantons Schwyz äusseres Land» die Bande noch enger – und vollzogen faktisch die Trennung des Standes Schwyz in zwei Halbkantone. In den kommenden Monaten kam man allerdings im «äusseren Land» in Bezug auf eine eidgenössische Anerkennung keinen Schritt voran. Eine bundespolitische Diskussion beeinflusste dann das weitere Schicksal des «äusse-

ren Landes». Mit ihrer konsequenten Ablehnung einer Bundesrevision hatten sich die Herren in Schwyz im Frühjahr 1833 viele Sympathien auf Bundesebene verspielt. Als Altschwyz beschloss, die in Zürich versammelte Tagsatzung nicht mehr zu beschicken, war die Stunde des «äusseren Landes» gekommen. Am 22. April 1833 wurde der «Kanton Schwyz äusseres Land» von der Tagsatzung als Halbkanton anerkannt. Rivalitäten in und zwischen den Bezirken liessen den neuen Kanton jedoch nicht zur Ruhe kommen. In den Bezirken Einsiedeln, Pfäffikon und Küssnacht regten sich die altschwyzlerisch gesinnten Geister. Die Spannungen eskalierten zuerst in Küssnacht, das daraufhin von Altschwyz besetzt wurde.

Damit hatte Altschwyz Landfriedensbruch begangen. Die Tagsatzung ordnete die Besetzung der beiden Halbkantone an. Zugleich nahm die Tagsatzung ihre Beschlüsse über die Kantonstrennung zurück und verfügte die Wiedervereinigung. Schon am 1. September 1833 verabschiedeten alle Bezirke einen Grundvertrag. Am 29. September stimmten alle Bezirksgemeinden der neuen Verfassung zu, Schwyz allerdings nur unter Vorbehalt. Die bereinigte Verfassung hiessen sechs Bezirke am 11. Oktober gut. Einzig die March verweigerte ihre Zustimmung. Zwei Tage später traf sich das wieder vereinte Schwyzer Volk zur ersten Kantonslandsgemeinde am Rothenthurm. Am 14. Oktober 1833 erklärte die Tagsatzung die Besetzung des Kantons Schwyz für beendet.

Sich bei Schwyz «glücklich fühlen»

In dieser Auseinandersetzung nahm Wollerau eine spezielle Rolle ein. Akten aus dem Bezirksarchiv Höfe erlauben einen interessanten Einblick in die Gedankenwelt der Wollerauer Behörden.

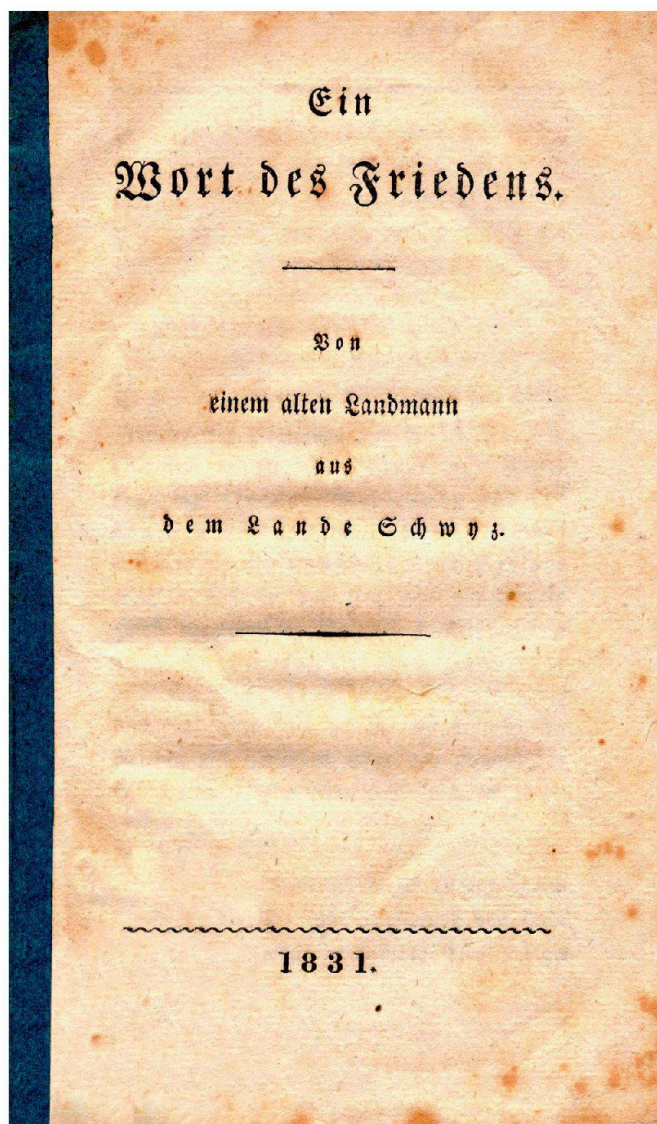
Der Entscheid des Bezirks March im Februar 1831, sich administrativ vom Alten Land Schwyz zu trennen, wurde in Wollerau mit wenig Verständnis zur Kenntnis genommen. Landammann Josef Theiler-Bürgi hatte Kantonsstatthalter Theodor Ab Yberg schon am 6. Januar 1831 über die Bestrebungen der Märchler informiert. Am 8. März distanzierte sich der Bezirksrat vom *«Treiben der übrigen äusseren Bezirken»*. Es gab keine Kritik an Schwyz zu äussern. *«Die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren hat es uns deutlich und genügend an den Tag gelegt, dass Schwyz nie das war, wofür man es in diesen Tagen beym Volk anzuschwärzen sich bemüht, und eine 16jährige Erfahrung hat es factisch bewiesen, dass nach den Grundlagen vom 1814er Tractat unsers theuer Vaterland»* – spricht der Bezirk Wollerau – *«bey der gegenwär-*

tigen Regierung sich glücklich fühle. Von dieser Überzeugung vollkommen durchdrungen konnte der hiesige wohlv. Bezirks Rath den ruhestörischen Wirren und den dem Wohl des Vaterlandes zuwiderlaufenden Grundsätzen der andern Bezirke unmöglich huldigen, noch viel weniger mit solch feyerlich geschlossenen Verträgen – wie der Vertrag de 1814 – nach Belieben zu zernichten und nach Willkühr umzustempeln. Nein so denkt, so handelt der Rath und das Volk von Wollerau noch nicht.» Der Bezirksrat werde sich weiterhin für «Ruhe, Eintracht und gesetzliche Ordnung» einsetzen, obwohl es auch in Wollerau Bestrebungen gebe, «das Volk zu bethören». An der Bezirksgemeinde vom 29. Mai 1831 wurde mit Säckelmeister Dominik Höfliger ein kritischer Geist gar abgewählt. Er hatte – gegen den Willen von Landammann Theiler – die Verlesung der «Freylassungs Urkunde» von 1798, die den bis dahin abhängigen Landschaften die politische Gleichstellung mit dem Alten Land Schwyz brachte, verlangt.

Wieso mehr Freiheiten, wenn man alles hat?

Die Haltung, dass die vom Alten Land eingenommene Position auf einer rechtlich genügsamen Basis stehe und diese nicht anzuzweifeln sei, behielt der Wollerauer Bezirksrat bis zum Ende der Auseinandersetzung. In einem nie abgeschickten Brief aus dem Jahr 1831 an die Tagsatzung in Luzern führte der Rat detailliert aus, wieso Wollerau «den unseligen Wirren» fern geblieben sei. Die Entwicklung seit 1814 habe jedem unbefangenen Kantonsbürger zeigen müssen, dass «der Kanton unser selbst bis anhin glücklich bestanden, wie wirklich keinen in der ganzen Eydgenossenschaft. Jeder Bezirk ist bereits unabhängig vom andern, jeder hat seine administrative und richterliche und Polizey Behörde, errichtet solche selbst unmittelbar und machte sich selbst seine ihm wichtig findenden Gesetze und Verordnungen und ward bei demselben (...) Handel und Wandel ohne die geringste Abgabe zahlen zu müssen, und seit dem Jahr 1825 musste der Landmann keinen Hüller mehr an den Kanton steuern.» Ja der Kanton habe gar mehr eingenommen, was unter der Mediationsregierung nie der Fall gewesen sei. Grosse Unabhängigkeit und Entscheidkompetenz der Bezirke, keine drückenden Abgaben und Steuern – was will denn der Bürger in Wollerau mehr? «Ist es daher nicht unbegreiflich wie man noch mehr Freyheiten verlangen kann», fragten sich die Wollerauer.

Eine interessante Einschätzung findet sich von den politischen Behörden des Kantons. Das politische Übergewicht des Bezirks Schwyz im Kantonsrat stellte für den Bezirksrat



Während der Kantonstrennung erschienen mehrere politische Broschüren der Befürworter und Gegner.

kein Problem dar: «(...) worauf aber der Bezirk Wollerau kein so Grosses Gewicht legen kann, in dem der Kantonsrath nur eine untergeordnete administrative Behörde ist die keine Gesetze und Verordnungen ohne Sanction der Kantons Landsgemeinde stipulieren kann, die Kantons Landsgemeinde aber ist die höchste Behörde des Kantons die die Gesetze und Verordnungen nach Gutfinden macht, verwirft oder abändert, und (...) die äussern Bezirke nach dem eigentlichen Verhältnis der Bevölkerung voll-

kommen repräsentiert sind.» Dem Land Schwyz sei gar zu danken, dass es die «minderwichtigen Kantons Geschäfte» unentgeltlich führe. Die Pläne der äusseren Bezirke zur Stärkung des Kantonsrats würden zu mehr Abgaben führen und die Freiheit untergraben, «indem unsere demokratische Verfassung in eine oligarchische Regierung zerfallen würde». Darum könne Wollerau diese Bestrebungen nicht unterstützen. «Dies ist, glauben Sie es uns, die Sprache der Mehrheit.»

Ob wirklich alle Wollerauer Schwyz so zugeneigt waren wie Landammann Theiler und der Bezirksrat, ist fraglich. Jedenfalls musste sich der Bezirksrat im Juli 1831 mit einer Klage von Josef Theiler gegen Anton Gassmann befassen. Gassmann hat laut Protokoll im Bezirk Wollerau *«ausgestreut, als hätte Herr Landammann Theiler von Schwyz aus Geld erhalten»*. Gassmann konnte die Vorwürfe nicht erhärten und musste schriftlich Abbitte leisten. Die Rolle von Landammann Theiler scheint trotz der Tatsache, dass er 1831 mit *«einstimmigen und allgemein jubelnden Mehr»* wiedergewählt wurde, nicht unumstritten gewesen zu sein. Im Januar 1833 wurde Anna Maria Müller vernommen. Sie soll im Anschluss an die Landsgemeinde im Mai 1831 gesagt haben, *«die Wollerauer haben eine Schelmen Lumpen und Hallunken Gemeinde gehalten, (...) auch beigesetzt, dass man den Säckelmeister Höfliger hätte seine Sachen verlesen lassen sollen, damit die Lumpensachen einmal ans Tageslicht gekommen seyn würden, indem er wahrscheinlich Artikel verlesen wollen, wo der Herr Landammann geglaubt haben werde, das Volk würde sich dadurch eines andern belehren.»* Wieder wurde an der Redlichkeit Theilers gezweifelt – Auswirkungen zeitigte es keine. Wollerau stand offenbar ziemlich geschlossen hinter dem Ammann – und Schwyz hielt Theiler die Treue, wie ein Schreiben der Kanzlei Schwyz vom 7. September 1833 belegt: *«Die Ruhe, die Eintracht und der gute Geist, der dem dortigen Landammann immerfort anwohnt, freut die hiesige h. Regierung und wünscht nichts sehnlicher, als dass die freundschaftlichen Bestimmungen zwischen dem Lande Schwyz und dem I. Bezirk Wollerau in gleichem Masse auch für ferne Zeiten fortbestehen.»*

Wolleraus «gefährliche Lage» 1833

Die schönen Worte aus Schwyz täuschen darüber hinweg, dass Wollerau nach der Anerkennung des Kantons Schwyz äusseres Land im Frühling 1833 offenbar verunsichert war, welche Rolle dem isolierten Bezirk inskünftig zufallen würde. Am 6. Mai 1833 sah sich der Bezirksrat genötigt, nach Schwyz zu schreiben. Man habe *«Treue und An-*

hänglichkeit» zu Schwyz seit Beginn der Streitigkeiten zwischen den Bezirken *«bey allen Anlässen zu genüge an Tag gelegt»*. Dennoch seien seit der Kantonstrennung *«verschiedene beunruhigende Reden sowohl von den benachbarten Bürgern des Kantons Zürich als von den abgetrennten Landleuten in unserem Bezirk geworfen, die geeignet seyn könnten, das hiesige Volk gegen die Regierung aufzuhetzen, und selbes aufordern für ungerecht zu vernemen, dass nämlich das alte Land Schwyz uns eine gerechte und billige Verfassung verheissen, aber nie keine habe abfolgen lassen, dass Schwyz mit seinem grossen Untergericht nach willkürlichem Gutfinden über Wollerau verfüge und wir auf diese Art unserer Rechte wieder beraubt würden und dass unsere örtliche Lage in Verbindung mit Schwyz sehr gefährlich sey.»* Die Gerüchte bedürften einer Klärung. Diese erfolgte offenbar von Seiten von Schwyz. Jedenfalls wurde anlässlich der Bezirksgemeinde vom 27. Mai das Bekenntnis von Schwyz zum Bezirk Wollerau öffentlich gemacht. So gingen die beiden Bezirke geeint in den turbulenten Spätsommer 1833, der die Besetzung durch eidgenössische Truppen, aber auch die Wiedervereinigung des Kantons Schwyz mit sich brachte. Wollerau stimmte am 1. September 1833 dem Grundvertrag zu. Auch der Verfassung wurde Ende September zugestimmt.

Im März 1834 blickte der Bezirksrat in einem Schreiben an Kantons-Landammann Nazar von Reding auf die turbulenten Jahre der Kantonstrennung zurück: *«Sie selbst werden gewiss überzeugt halten, dass Wollerau bey allem politischen Wirrwarr und stattgefundenen Ereignissen der schuldloseste Theil von allen Bezirken des Kantons sey, indem Wollerau allen denselben fremd blieb, von den Ereignissen in Küssnacht wegen welchem die Tagsatzung die Occupation des Kantons beschlossen haben soll, nicht den mindesten Antheil nahm, und wenn alle Bezirke in gleichem Sinn und in gleichen Grundsätzen gehandelt hätten, so wären der Kanton gewiss unzweifelhaft nicht nur der Occupation, sondern auch wieder andern Kosten enthoben.»*

Literatur und Quellen

- Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Einsiedeln 1998 (Schwyzer Hefte, Band 72).
- Bezirksarchiv Höfe, Protokolle der Landsgemeinden und der Bezirksräte der Bezirke Wollerau und Pfäffikon, Schreiben der Bezirksräte (transkribiert von Dr. Werner Röllin, Wollerau).